

## Das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG

Personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt erhoben, verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden. Diese Pflicht besteht während der Tätigkeit und auch nach deren Beendigung.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins, die mit diesen Daten arbeiten, sind genauso zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet, wie die hauptamtlichen. Ausschlaggebend ist nämlich die tatsächliche Beschäftigung, das heißt die Tätigkeit nach Weisung und/oder die Eingliederung in eine Arbeitsorganisation. Dies ist in einer Siedlergemeinschaft, die zu einem Landesverband gehört, jedenfalls gegeben.

## Mit Daten arbeiten

Erlaubt ist jede Speicherung und Bearbeitung von Mitglieder- und Interessentendaten, die dem Zweck entspricht, für den die Daten erhoben worden sind (§ 28 BDSG); zulässige Zwecke ergeben sich aus der Satzung. Desgleichen kann der Verein die Daten zur Wahrung eigener berechtigter Interessen verwenden. Beispiele: Einladung zu DSB-Veranstaltungen; Feststellung von Zahlungsverzug und Mahnung; Information an Vertragspartner mit Leistungen zu Sonderkonditionen, ebenso an Versicherungspartner bei Austritt des Mitglieds. Ohne schriftliche Einwilligung des Betroffenen dürfen personenbezogene Daten im übrigen weder gespeichert noch verarbeitet oder weitergegeben werden. Neuanträge sollten diesbezüglich eine gesondert zu unterzeichnende Erklärung enthalten. Für Altmitgliedschaften darf man davon ausgehen, dass den Mitgliedern die Speicherung und die Absicht der

245. satzungsgemäßen Verwendung der Daten bekannt sind und sie ihr Nichteinverständnis bezüglich bestimmter Datenverwendung äußern können.

Werden Aktionen geplant, bei denen die Veröffentlichung oder sonstige Verwendung von Daten erforderlich ist und die über die vorgenannten Beispiele hinausgehen, muss das Einverständnis in geeigneter Form sichergestellt werden. Bei Erfüllung von offenkundigen Satzungszielen wird man es unterstellen dürfen. Eine angemessene Information (die dem Einzelnen den Widerspruch ermöglicht) kann in Verbandsmitteilungen oder Mitgliederversammlungen (empfohlen wird entsprechender Hinweis in der Tagesordnung!) erfolgen, zumal wenn das Einholen einer schriftlichen Einwilligung bei allen Betroffenen außer jedem Verhältnis wäre.

## Definitionen und Bestimmungen

Die Begriffe wie „personenbezogene Daten“, „erheben“, „verarbeiten“ usw. werden in § 3 BDSG erläutert. Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung stehen in § 6 in Verbindung mit §§ 34, 35 BDSG. Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeit oder Strafbarkeit sind in §§ 43, 44 BDSG normiert (siehe nebenstehend).

## Hinweispflicht des Verbandes

Der DSB genügt mit diesem Infoblatt der Obliegenheit, die Mitarbeiter auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, das Datengeheimnis zu wahren. Doch geht es vor allem auch darum, die ehrenamtlichen Mitarbeiter zu sensibilisieren und möglichen, ungewollten Pflichtverletzungen (Ordnungswidrigkeiten, Straftaten) vorzubeugen.

## § 3 Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz

### § 3 Weitere Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
  - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
  - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen

4. Sperren das Kennzeichen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken, 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(6a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(7) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

(8) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen. (...)

**§ 6 Unabdingbare Rechte des Betroffenen**  
(1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§§ 19, 34) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§§ 20, 35) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. (...)

**§ 43 Bußgeldvorschriften**  
(...)  
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,  
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,  
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,  
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht, (...)

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann (...) in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 44 Strafvorschriften**  
(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (...)

Herausgeber: Deutscher Siedlerbund e.V.  
Neefestraße 2a, 53115 Bonn

Infoblatt für  
ehrenamtliche Mitarbeiter

# Datenschutz im Verein

Jede Siedlergemeinschaft registriert und verwaltet ihre Mitglieder. Ebenso organisieren die weiteren Verbandsebenen bis hin zum Landesverband die vielfältigen Beziehungen zum Einzelmitglied und zu den Untergliederungen. Dies erfordert persönliche Angaben, ob es sich um die Verteilung von Information handelt, um die mit der Mitgliedschaft verbundenen Versicherungen oder um den Einzug des Mitgliedsbeitrags. Hierfür werden die personenbezogenen Daten der Mitglieder (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Hauseigentum, Beginn der Mitgliedschaft etc.) gespeichert und verarbeitet. Gleichgültig ob die Sammlung im Karteikasten oder per EDV erfolgt: die Daten unterliegen dem Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dessen **Zweck** lautet „den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird“.



Deutscher Siedlerbund e.V.  
Gesamtverband  
für Haus- und Wohneigentum